

stimmt genug, um als bewiesen erscheinen zu lassen, daß der Rekurrent in genügend deutlicher Weise auf die Stunde des Steigerungsbeginneres aufmerksam gemacht worden sei. Ist nach all dem davon auszugehen, daß der Rekurrent von der gegen Art. 56 Ziff. 1 verstoßenden Ansetzung der Steigerung auf den 26. September abends 8 Uhr vor deren Abhaltung keine ordnungsgemäße Kenntnis gehabt hat, so erweist sich seine am 6. Oktober eingereichte Beschwerde als rechtzeitig.

In der Sache selbst ist klar, daß gegenüber der genannten Gesetzesbestimmung gegenteilige, eine Zwangsversteigerung auch nach 6 Uhr abends zulassende Gebräuche, wie solche für den Kanton Appenzell A.-Rh. behauptet werden, nicht aufkommen können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die angefochtene Steigerung vom 26. September 1904 aufgehoben.

132. Entscheid vom 11. November 1904 in Sachen von Manteuffel.

Betreibung (auf Pfändung) gegen die Ehefrau. Legitimation des Ehemannes zur Beschwerde.

A. In verschiedenen Betreibungen, die gegen den Rekurrenten, Baron von Manteuffel, angehoben worden waren, wurden eine Anzahl von Gegenständen in Pfändung genommen, welche die Ehefrau des Betriebenen im März 1904 zu Eigentum ansprach. Bezüglich dieser Gegenstände kam es darauf zwischen Frau von Manteuffel und den Gläubigern des Ehemannes zu einem, wie es scheint gegenwärtig noch unerlebigen Prozeßverfahren nach Art. 107 SchRG, anlässlich dessen das Bezirksgericht Winterthur kraft genannten Artikels in Betreff der streitigen Objekte die Betreibungen sistierte. Unterdessen hatte die Firma Strehler-Schweizer in Zürich in einer gegen Frau von Manteuffel für 183 Fr. angehobenen Betreibung (Nr. 309) am 15. April 1904 (laut An-

gabe der ersten Instanz) beim Betreibungsamt Seuzach Pfändung erwirkt, welche sich auf die erwähnten im Prozesse befindlichen Gegenstände erstreckte. Ein Dritteinspruch wurde in dieser Betreibung von keiner Seite erhoben. Dem wiederholt gestellten Verwertungsbegehren der Firma Strehler-Schweizer weigerte sich das Betreibungsamt Folge zu geben mit der Begründung, es seien vom Bezirksgericht Winterthur sämtliche Verwertungen gegen die Eheleute von Manteuffel sistiert worden.

B. Strehler-Schweizer verlangten nun auf dem Beschwerdebewege sofortige Anordnung der Versteigerung. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut, indem sie das Amt anwies, von den in der Betreibung Nr. 309 gepfändeten Gegenständen die zur Befriedigung von Strehler-Schweizer erforderliche Anzahl unverzüglich zu verwerten, den Erlös jedoch bis zur rechtskräftigen Erledigung der Windikationsprozesse der Frau von Manteuffel gegen die Gläubiger ihres Ehemannes in Verwahrung zu nehmen. In den Erwägungen wird, entsprechend der nunmehrigen Angabe des Betreibungsamtes selbst in seiner Vernehmlassung, festgesetzt, daß eine richterliche Sistierungsverfügung nur bezüglich der gegen den Ehemann von Manteuffel gerichteten Betreibungen ergangen sei. Im fernern wird darauf hingewiesen, daß die Pfändung gegenüber Frau von Manteuffel Objekte im Schätzungswerte von zusammen 3629 Fr. 30 Cts. umfasse, und bestimmt, daß diejenigen davon zur Verwertung auszuwählen seien, die am ehesten als Eigentum der Schuldnerin betrachtet werden können.

C. Nachdem dieses Erkenntnis am 9./11. August der Frau von Manteuffel zugestellt worden war, beantragte mit Rekurseingabe vom 29. August der Ehemann von Manteuffel bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Aufhebung desselben.

Durch Entscheid vom 29. September 1904 wurde dieser Rekurs abschlägig beschieden mit der Begründung: Der Rekurrent mache an den gepfändeten Sachen weder ein Eigentums- noch ein Pfandrecht geltend, und der Umstand allein, daß er als Ehemann der Schuldnerin diese Sachen in seinem Gewahrsam habe, berechtige ihn nicht, sich ihrer Verwertung zu widersetzen.

D. Mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse stellt nunmehr von Manteuffel vor Bundesgericht den Antrag, den Entscheid der kan-

tonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und das Betreibungsamt Sezach anzuweisen, mit der Verwertung bis nach Erledigung der Vindikationsprozesse zuzuwarten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, während die Rekursgegnerin, Firma Strehler-Schweizer, auf Abweisung des Rekurses anträgt, weil die Beschwerdeführung des Rekurrenten vor der kantonalen Oberinstanz verspätet erfolgt sei und dem Rekurrenten zudem die Legitimation zur Beschwerdeführung mangle.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Entsprechend dem von der Vorinstanz eingenommenen Standpunkte und dem bezüglichlichen Antrage der Rekursgegnerin muß der Rekurs im Sinne mangelnder Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung abgewiesen werden. Da der Rekurrent der Betreibung gegen seine Ehefrau, welche Betreibung von der Rekursgegnerin als betreibender Gläubigerin geführt wird, als Dritter gegenüber steht, so könnte von einer Befugnis des Rekurrenten, die angekehrte Verwertung zu hemmen, nur die Rede sein, wenn derselbe an den gepfändeten Gegenständen einen die Zulässigkeit der Verwertung ausschließenden Anspruch gemäß Art. 106/9 SchRG geltend machen würde. Letzteres ist nun aber nicht der Fall: Der Rekurrent beruft sich lediglich darauf, daß er an den fraglichen Gegenständen (infolge seiner güterrechtlichen Stellung als Ehemann) den Gewahrsam ausübe, bestreitet aber keineswegs (— wie seine ihn betreibenden, von der Ehefrau als Klägerin nach Art. 107 SchRG belangten Gläubiger es tun —), daß die Gegenstände der Ehefrau gehören. Nun ist aber klar, daß der Rekurrent aus diesem angeblichen Gewahrsame nicht mehr Rechte ableiten kann, als die Ehefrau selbst, für die er ihn ausübt. Diese aber müßte sich zufolge ihrer Stellung als betriebene Schuldnerin den Entzug der Gegenstände, wenn sie dieselben persönlich innehaben würde, zur Vornahme der Verwertung als eine betreibungsprozessualische Maßnahme gefallen lassen. Deshalb ist auch der Rekurrent selbst nicht befugt, die Verwertung gestützt auf das behauptete Gewahrsamsverhältnis zu verhindern. Stände ihm übrigens ein die Verwertung ausschließender persönlicher Drittanspruch an den fraglichen Objekten zu, so wäre zu be-

merken, daß deshalb das Betreibungsamt bezw. die Aufsichtsbehörden zu einer Sistierung der Betreibung und speziell zu der angekehrten Verschiebung der Verwertung nicht berechtigt wären, sondern daß es hiezu nach Art. 107 Abs. 2 SchRG einer richterlichen Sistierungsverfügung bedürfte.

Noch weniger hält der weitere vom Rekurrenten geltend gemachte Grund stand, daß die derzeitige Verwertung der Objekte die Interessen der ihn betreibenden Pfandgläubiger gefährde. Abgesehen davon, daß es in erster Linie Sache dieser Gläubiger selbst wäre, ihre Interessen gegenüber der angekündigten Verwertung zu wahren, so wird zudem auch ein rechtliches Interesse weder dieser Gläubiger, noch des Rekurrenten durch die Verwertung verletzt, wenn, wie es von den Aufsichtsbehörden angeordnet wurde, der betreffende Erlös für die vorgehenden Pfändungsgläubiger reserviert und für den Fall ihres Obfiegens in der gegen die Ehefrau angehobenen Widerspruchsklage, ihnen daher gesichert ist. Denn daß die Verwertung im gegenwärtigen Momente einen geringern Erlös abwerfe, als wenn sie erst später, auf Verlangen der Gläubiger in der ersten Betreibung, vorgenommen würde, ist eine Behauptung, die gänzlich in der Luft steht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.